

RS UVS Oberösterreich 1993/01/28 VwSen-100936/2/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1993

Rechtssatz

Abgrenzung zwischen § 99 Abs. 2 lit. e StVO und § 99 Abs. 3 lit. b StVO im Hinblick auf § 4 Abs. 5 StVO (Sachsachaden - Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle): Sachbeschädigungen an einer Verkehrsleiteinrichtung fallen nicht unter § 99 Abs. 3 lit. b StVO, sondern unterliegen der höheren Strafdrohung nach § 99 Abs. 2 lit. e StVO. Stromleitungsmast ist keine Verkehrsleiteinrichtung. Für die Strafbarkeit nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO kommt es nur darauf an, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist, der rechtswidrigerweise nicht gemeldet wurde, nicht hingegen auch auf das Ausmaß der Beschädigung. Stattgabe in bezug auf Strafhöhe.

Schlagworte

Unfall - Begriff; Strafbemessung: gleichartige Verwaltungsübertretungen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at